



**Anrechnungsrichtlinie
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen**

Teil A

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Propädeutikum

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Stand: Jänner 2006

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Propädeutikum

- I. Allgemeine Vorbemerkungen
- II. Fächer des Propädeutikums, auf die eine Anrechnung erfolgen kann
- III. Anrechnungsmöglichkeiten
 - 1. Pädagogik
 - 2. Psychologie
 - 3. Erzieherausbildung
 - 4. Kindergartenpädagogik
 - 5. Sonderkindergartenpädagogik
 - 6. Krankenpflegefachdienst, BGBl.Nr. 449/1990
 - 7. Psychiatrische Krankenpflege, BGBl.Nr. 73/1974
 - 8. Medizin
 - 9. Akademien für Sozialarbeit, BGBl.Nr. 456/1987
 - 10. Akademien für Sozialarbeit, BGBl.Nr. 168/1976
 - 11. Lehrgang für Musiktherapie
 - 12. Kurzstudium Musiktherapie
 - 13. Ehe- und Familienberatung
 - 14. Ergotherapie, BGBl.Nr. 678/1993
 - 15. Ergotherapie, BGBl.Nr. 560/1974
 - 16. Physiotherapie, BGBl.Nr. 678/1993
 - 17. Physiotherapie, BGBl.Nr. 560/1974
 - 18. Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen
 - 19. Fachhochschul-Studiengänge Sozialarbeit / Soziale Arbeit
 - 20. Sonderregelung betreffend die Akademie der Steirischen Gesellschaft für Lebens- und Sozialberatung

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

- I. Allgemeine Vorbemerkungen
- II. Anrechnungsmöglichkeiten
 - 1. Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?
 - 2. An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?
 - 3. Was ist anrechenbar?
 - 4. Wie ist das Anrechnungsersuchen zu stellen?
 - 5. Wie wird das Anrechnungsersuchen behandelt?
 - 6. Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates
 - 7. Zur Frage des Praktikums
 - 8. Anrechnungen beim Vorliegen des Wechsels von einer psychotherapeutischen Ausbildung zu einer anderen

Teil A

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Propädeutikum

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (1992, nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) hat in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat eine Richtlinie ausgearbeitet, nach denen Aus- oder Fortbildungselemente, die im Rahmen bestimmter Studien oder bestimmter Berufs-aus- oder Berufsförderungen absolviert worden sind, auf das psychotherapeutische Propädeutikum gemäß § 12 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990, angerechnet werden können.

§ 12 leg.cit. lautet:

Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
4. gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;
5. im Rahmen eines Studiums, des Kurzstudiums Musiktherapie oder eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie, an einer Anstalt der Lehrerbildung oder der Erzieherbildung oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolvierte Ausbildungszeiten.

Über die anzurechnenden Ausbildungsinhalte sind den anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtungen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die angeführten Ausbildungsinhalte sind, sofern es sich um universitäre Studien handelt, jeweils nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studienabschnitt anrechenbar.

Soweit es sich um Studierende nach den noch in Geltung stehenden Rigorosenordnungen handelt, ist mangels vorgegebener Studienabschnitte von den Studenten vor der Anrechnung von Ausbildungsinhalten nachzuweisen, dass sie sich im Dissertantenstatus befinden. Dieser Nachweis hat durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle der Universität bzw. des Dozenten oder des Professors, der die Dissertation betreut, zu erfolgen.

Soweit im Einzelfall mit der vorliegenden Richtlinie nicht das Auslangen gefunden werden kann, steht es der anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung frei, über die in dieser Richtlinie angeführten Inhalte hinaus, bei Gleichwertigkeit weitergehende Anrechnungen vorzunehmen.

Gleichzeitig steht es der propädeutischen Ausbildungseinrichtung aber auch frei einerseits bestimmte Ausbildungsinhalte als für so wesentlich anzusehen, dass ihre Absolvierung im Rahmen der propädeutischen Ausbildung unverzichtbar erscheint, oder andererseits darüber hinausgehende weitere Ausbildungsinhalte, die nicht in dem unter Punkt II aufgelisteten gesetzlichen Mindestkatalog enthalten sind, etwa als Freifächer oder aber auch verbindlich vorzusehen.

II. Fächer des Propädeutikums, auf die eine Anrechnung erfolgen kann

Theorie:

- A.1.** Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen (120 Stunden)
- A.2.** Persönlichkeitstheorien (30 Stunden)
- A.3.** Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie(60 Stunden)
- A.4.** Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik (30 Stunden)
- A.5.** Psychologische Diagnostik und Begutachtung (60 Stunden)
- A.6.** Psychosoziale Interventionsformen (60 Stunden)

- B.1.** Einführung in die medizinische Terminologie (30 Stunden)
- B.2.** Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik (120 Stunden)
- B.3.** Pharmakologie (45 Stunden)
- B.4.** Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis (15 Stunden)

- C.** Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (75 Stunden)

- D.** Fragen der Ethik (30 Stunden)

- E.** Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie (90 Stunden)

Praxis:

- F.1.** Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 50 Stunden
- F.2.** Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen in einer im psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens unter fachlicher Anleitung und Aufsicht des Leiters dieser Einrichtung oder eines Stellvertreters in der Dauer von zumindest 480 Stunden
- F.3.** begleitende Teilnahme an einer Praktikums supervision in der Dauer von zumindest 20 Stunden

III. Anrechnungsmöglichkeiten

1. PÄDAGOGIK

1.1. Universität Wien

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Pädagogik (Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nr. 272 vom 13. März 1986) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

1.1.1. aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:

A.3.

A.5. sofern auch gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des Studienplanes Lehrveranstaltungen zur pädagogischen Diagnostik im Umfang von drei Semesterwochenstunden gewählt und erfolgreich absolviert worden ist;

A.6.

C

1.1.2. aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:

A.4. sofern im zweiten Studienabschnitt aus dem Prüfungsfach "spezielle Pädagogik nach Wahl der Kandidaten" die "Sonder- und Heilpädagogik" gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Z 5 gewählt und erfolgreich absolviert worden ist;

1.1.3. darüber hinaus aus dem jeweils erfolgreich abgeschlossenen ersten und zweiten Studienabschnitt:

a. sofern die empfohlene Fächerkombination "Sonder- und Heilpädagogik" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.2.

A.4.

B.1.

B.2. davon nur Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden)

b. sofern die empfohlene Fächerkombination "Psychologie" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.2.

A.3. davon nur Allgemeine Psychologie (30 Stunden)

B.1.

- c. sofern die empfohlene Fächerkombination "Psychologie" gewählt und dabei im zweiten erfolgreich abgeschlossenen Studienabschnitt "Psychopathologie und Psychiatrie für Psychologen" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.2.

A.3. davon nur Allgemeine Psychologie (30 Stunden);

B.1.

B.2. davon Psychiatrie (60 Stunden), sofern mindestens vier Semesterwochenstunden Psychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden), sofern mindestens zwei Semesterwochenstunden Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Psychosomatik (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Psychosomatik erfolgreich absolviert worden ist; und/oder Gerontopsychotherapie (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Gerontopsychotherapie erfolgreich absolviert worden ist;

- 1.1.4. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Pädagogik
Standort: Wien

Wurde ein Studium der Pädagogik an der Universität Wien nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

- A.3.2** sofern der Studienschwerpunkt 5.6 „Psychoanalytische Pädagogik“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
2.4.6 Einführung in Psychoanalytische Pädagogik (2 SST)
5.6 Psychoanalytische Pädagogik (12 SST))
- A.4** sofern der Studienschwerpunkt „Berufliche Rehabilitation“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
2.4.5 Einführung in Berufliche Rehabilitation (2 SST)
5.5 Berufliche Rehabilitation (12 SST))
- A.4** sofern der Studienschwerpunkt „Heilpädagogik und Integrative Pädagogik“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
2.4.6 Einführung in „Heilpädagogik und Integrative Pädagogik“ (2 SST)
5.6 Heilpädagogik und Integrative Pädagogik“ (12 SST))
- B.1** sofern „Sonder- und Heilpädagogik“ im Sinne des Punktes 5.13 gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
5.13 Sonder- und Heilpädagogik (38 SST))
- C** (Referenzpunkte im Studienplan:
2.2 Methoden-Methodologie I (12 SST)
4.2 Methoden-Methodologie II (2 SST))
- F.2 und F.3** sofern das Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden und eine begleitende Praktikumsupervision im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde

(Referenzpunkte im Studienplan:
IV.1 Pflichtpraxis (240 Stunden)
IV.2 Praxisseminar (2 SST))

1.2. **Universität Salzburg**

Auf Grundlage des geänderten Studienplanes für die Studienrichtung Pädagogik (Mitteilungsblatt der Universität Salzburg, Nr. 250 vom 5. September 1988) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

1.2.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.3.
C.

1.2.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt,** sofern im ersten Studienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 lit. f oder gemäß § 3 des Studienplanes Lehrveranstaltungen über Heilpädagogik gewählt und erfolgreich absolviert worden sind:

A.3.
A.4.
C.

1.2.3. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt,** sofern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Z 3 des Studienplanes aus dem Gebiet der speziellen Pädagogik "Pädagogische Beratung und Sozialpädagogik" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.6.

1.2.4. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch voroder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB Studienbeginn WS 2003

Studienrichtung: Pädagogik
Standort: Salzburg

Wurde ein Studium der Pädagogik an der Universität Salzburg nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.2 und A.3

sofern der „FWF Studienschwerpunkt Psychologie“ gewählt wurde

(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 10 „FWF Studienschwerpunkt Psychologie“ (48 SST))

A.3.2

(Referenzpunkt im Studienplan:
§9 Pflichtmodul Päd 4 / Einführung in die Entwicklungspsychologie (2 SST))

A.5

sofern im Rahmen des „FWF Studienschwerpunkts Psychologie“ das Modul „Psychologische Diagnostik“ (8 SST) gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 10 „FWF Studienschwerpunkt Psychologie“ (48 SST))

A.6

sofern der Studienzweig „Beratung – Intervention – Supervision“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 9 a) Studienzweig „Beratung – Intervention – Supervision“ (17 SST))

C

(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 9 Pflichtmodule Päd 2, 3, 5 (16 SST))

1.3. **Universität Innsbruck**

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Pädagogik (Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Nr. 175 vom 18. Februar 1991) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

1.3.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.2.

A.3.

C.

1.3.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

sofern aus der Lehrveranstaltung (C) 2. "Spezielle Pädagogik" der Theorie-Praxis-Bereich 1: "Psychosoziale Arbeit" erfolgreich absolviert worden ist:

A.6.

1.3.3. sofern erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im **ersten erfolgreich abgeschlossenen Studienabschnitt** gemäß (C) 1.3. des Studienplanes **und im zweiten erfolgreich abgeschlossenen Studienabschnitt** gemäß (C) 1.7. des Studienplanes als Selbsterfahrungslehrveranstaltungen zu begreifen sind, die von einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin geleitet worden sind, überdies:

F.1.

1.3.4. sofern zu Pädagogik als erster Studienrichtung anstatt einer zweiten Studienrichtung, die "Variante 3: Gewählte Fächer": "Theoretische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung" (vormals "Psychotherapeutisches Propädeutikum") gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

alle theoretischen Fächer A. - E.

1.3.5. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Pädagogik
Standort: Innsbruck

Wurde ein Studium der Pädagogik an der Universität Innsbruck nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.3.2 sofern der Studiengang „Erziehung – Generation – Lebenslauf“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
II. Studiengang „Erziehung – Generation – Lebenslauf“ (24 SST))

A.4 sofern der Studienschwerpunkt „Integrative Pädagogik / Psychosoziale Arbeit“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
II. Studiengang „Integrative Pädagogik / Psychosoziale Arbeit“ (24 SST))

A.2 und A.6 sofern der Studienschwerpunkt „Beratung und Grundlagen der Psychotherapie“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
II. Studiengang „Beratung und Grundlagen der Psychotherapie“ (24 SST))

C (Referenzpunkte im Studienplan:
I.1.2 Erkenntnisweisen in Alltag und Wissenschaft (2 SST)
I.3 Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsforschung und wissenschaftliches Arbeiten (10 SST))

F.1 sofern Selbsterfahrung im Gesamtumfang von mindestens 50 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
III.1.2 Selbstreflexive Annäherung an Erziehung)

1.4. **Universität Klagenfurt**

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Pädagogik (Mitteilungsblatt der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt Nr. 10 aus dem Jahr 1985) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

1.4.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.3.

C.

1.4.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

a. sofern die spezielle Pädagogik "Sonder- und Heilpädagogik" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.4.

b. sofern die spezielle Pädagogik "Lebens- und Erziehungsberatung" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.6.

c. sofern die laut Mitteilungsblatt, § 2.1.1.2.11.4., absolvierte Lehrveranstaltung als Selbsterfahrungslehrveranstaltung zu begreifen ist, die mindestens 50 Stunden umfasst und von einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin geleitet worden ist:

F.1.

1.4.3. sofern zu Pädagogik als erster Studienrichtung anstatt einer zweiten Studienrichtung die Fächerkombination "Bildungswissenschaftliche Psychologie" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist:

A.5.

B.2. davon nur Psychiatrie (60 Stunden), sofern mindestens vier Semesterwochenstunden Psychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden), sofern mindestens zwei Semesterwochenstunden Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Psychosomatik (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Psychosomatik erfolgreich absolviert worden ist; und/oder Gerontopsychotherapie (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Gerontopsychotherapie erfolgreich absolviert worden ist;

- 1.4.4. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Pädagogik
Standort: Klagenfurt

Wurde ein Studium der Pädagogik an der Universität Klagenfurt nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

- A.3.2** (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 8(4) Bildung und Entwicklung in unterschiedlichen Lebensabschnitten (4 SST))
- A.4** sofern der Studiengang „Schulentwicklung und Beratung“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 9(2)a4 Integration im Bildungswesen (2 SST))
- A.4** sofern der Studiengang „Sozialpädagogik und Integrationspädagogik“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 9(2)b Sozialpädagogik und Integrationspädagogik (16 SST))
- C** 8Referenzpunkte im Studienplan:
§ 8 (3) Methodologie (10 SST)
§ 9 (1) Spezielle Methoden der pädagogischen Forschung (2 SST))
- F.2 und F.3**
sofern die Praxis im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden und eine begleitende Praktikumsupervision im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 10 Praxis (inkl. Lehrveranstaltung „Praxisbegleitung))

1.5. **Universität Graz**

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Pädagogik (Mitteilungsblatt der Karl-Franzens Universität **Nr. 19a vom 9. Juli 1994**) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten (ACHTUNG: andere Studienpläne sind individuell hinsichtlich gleicher Studienverpflichtungen zu prüfen):

1.5.1. aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:

A.3. davon Entwicklungspsychologie (30 Stunden), sofern im Zuge der Abdeckung der § 3 Abs. 1 lit. d und § 4 des Studienplans Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie im Gesamtumfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert wurden;

A.5.

1.5.2. aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:

A.4. sofern gemäß § 6 Abs. 1 lit. b die Spezielle Pädagogik "Heil- und Sonderpädagogik" gewählt und erfolgreich absolviert oder im Zuge der Abdeckung des § 5 Abs. 2 lit. c Lehrveranstaltungen über Sonder- und Heilpädagogik im Gesamtumfang von mindestens 5 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert wurden;

A.6. sofern gemäß § 6 Abs. 1 lit. b die Spezielle Pädagogik "Sozialpädagogik" gewählt und erfolgreich absolviert wurde;

C.

1.5.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

1.5.4. aus dem erfolgreichen Abschluss der "**Gewählten Fächer**" anstelle einer zweiten Studienrichtung (**Fächerkombination**) gemäß § 11:

A.2. sofern im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die im Gesamtumfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden dem Prüfungsfach "Persönlichkeitspsychologie" zuzurechnen sind;

A.3. davon Allgemeine Psychologie (30 Stunden), sofern im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden erfolgreich

absolviert wurden, die dem Prüfungsfach "Allgemeine Psychologie" zuzurechnen sind;

- A.3.** davon Entwicklungspsychologie (30 Stunden), sofern im Zuge der Abdeckung der § 3 (1)d und § 11 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert wurden, die dem Prüfungsfach "Entwicklungspsychologie" zuzurechnen sind;

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Pädagogik
Standort: Graz

Wurde ein **Bakkalaureatstudium** der Pädagogik an der Universität Graz nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.3.2 (Referenzpunkt im Studienplan:
§ 4.(2) Grundlagen der Entwicklungspsychologie (2 SST))

C (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4.(3) Methodologie und Wissenschaftstheorie (10 SST))

Wurde ein **Magisterstudium** der Pädagogik an der Universität Graz nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.4 sofern der Studienschwerpunkt „Heilpädagogik und Integrationspädagogik“ gewählt wurde
(Referenzpunkte im Studienplan:
§ 3. Heil- und Integrationspädagogik (26 SST))

2. PSYCHOLOGIE

2.1. Universität Wien

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie (Mitteilungsblatt der Universität Wien, Nr. 181 aus dem Jahr 1987) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1.1. aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:

A.2.

A.3.

C.

2.1.2. aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:

A.1. sofern Lehrveranstaltungen ausgewählt und erfolgreich absolviert worden sind in denen im Gesamtumfang von mindestens 120 Stunden folgende Inhalte behandelt worden sind:

Nachzeichnung der theoretischen Entwicklung der folgenden psychotherapeutischen Schulen sowie deren Zusammenhang mit gesellschaftlich-sozialen Entwicklungen:

Tiefenpsychologie (Psychoanalyse, Individualpsychologie sowie Analytische Psychologie);

Humanistische Psychologie;

Systemische und kommunikationstheoretische Therapieschulen;

Lerntheoretische Schulen;

A.4. sofern das Wahlfach "Sonder- und Heilpädagogik" gemäß § 2 lit. f des Studienplanes oder eine Auswahl aus folgenden Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert worden sind:

- „Neuropsychologische Diagnostik und Rehabilitation“;
- „Neuropsychologische Aspekte cerebraler Störungen und geistiger Behinderung“;
- „Psychologische Betreuung von Schwerstbehinderten“;
- „Rolle der Psychologie in der heilpädagogischen Betreuung Behinderter“;

A.5.

A.6.

B.1.

B.2. davon Psychiatrie (60 Stunden), sofern mindestens vier Semesterwochenstunden Psychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden), sofern mindestens zwei Semesterwochenstunden Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder

Psychosomatik (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Psychosomatik erfolgreich absolviert worden ist; und/oder Gerontopsychotherapie (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Gerontopsychotherapie erfolgreich absolviert worden ist;

B.3. sofern die Lehrveranstaltung "Neuropsychopharmakologie" und "Psychopharmaka im Kindes- und Jugendalter" im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert worden ist,

E. sofern die Lehrveranstaltungen "Psychosoziale Versorgung-Psychotherapie" vor dem Sommersemester 1993 sowie "Einführung in die speziellen Probleme des Psychologen- und Psychotherapiegesetzes" im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert worden ist.

2.1.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Psychologie
Standort: Wien

Wurde ein Studium der Psychologie an der Universität Wien nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.2 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 4 (e) Differentielle Psychologie

N 1.5.1 Differentielle Psychologie I (2 SSt)

N 1.5.2 Differentielle Psychologie II (2 SSt)

N 1.5.4 Proseminar Differentielle Psychologie (2 SSt))

A.3 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 4 (b) Allgemeine Psychologie

N 1.2.1 Allgemeine Psychologie I (2 SSt)

N 1.2.2 Allgemeine Psychologie II (2 SSt)

N 1.2.3 Allgemeine Psychologie III (2 SSt)

N 1.2.4 Allgemeine Psychologie IV (2 SSt)

N 1.2.5 Proseminar Allgemeine Psychologie (2 SSt)

§ 4 (d) Entwicklungspsychologie

N 1.4.1 Entwicklungspsychologie I (2 SSt)

N 1.4.2 Entwicklungspsychologie II (2 SSt)

N 1.4.3 Entwicklungspsychologie III (2 SSt)

Proseminar Entwicklungspsychologie (2 SSt))

A.5 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 6 (b) Psychologische Diagnostik

N 2.2.1 Psychologische Diagnostik I (2 SSt)

N 2.2.2 Psychologische Diagnostik II (2 SSt)

N 2.2.3 Übungen zur Psychologischen Diagnostik I (2 SSt)

N 2.2.4 Übungen zur Psychologischen Diagnostik II (2 SSt)

N 2.2.5 Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele (2 SSt)

N 2.2.6 Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren (2 SSt)

N 2.2.7 Psychologisches Diagnostizieren bei Kindern (2 SSt))

B.1 Aus abgeschlossenem **2. Studienabschnitt** anzurechnen

C. (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 4 (c) Methodenlehre

N 1.3.1 Psychologische Methodenlehre und Statistik I (2 SSt)

N 1.3.2 Psychologische Methodenlehre und Statistik II (2 SSt)

N 1.3.3 Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik I
(2 SSt)

N 1.3.4 Übungen zur Psychologischen Methodenlehre und Statistik II
(2 SSt)

N 1.3.5 Testtheorie und Testkonstruktion (2 SSt)

N 1.3.6 Forschungspraktikum (2 SSt)

N 1.3.7 Qualitative Methoden (2 SSt)

2.2. **Universität Graz**

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie (Mitteilungsblatt der Universität Graz, Nr. 10 aus dem Jahr 1989) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

2.2.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.2.

A.3.

C.

2.2.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

A.1. sofern die Ringvorlesung "Einführung in psychotherapeutische Schulen: eine interfakultäre Ringvorlesung" erfolgreich absolviert worden ist;

A.5.

A.6.

B.1.

B.2.

a. sofern zusätzlich zu den im Studienplan vorgesehenen Prüfungsfächern die Pflichtfächerkombination "Vertiefung Psychotherapie" gewählt und erfolgreich absolviert worden ist (gemäß dem Beschluss der Studienkommission Psychologie vom 26. Mai 1992), überdies:

A.4.

B.3.

B.4.

D.

E.

2.2.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Psychologie
Standort: Graz

Wurde ein Studium der Psychologie an der Universität Graz nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

- A.2** (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4 (1) (e) Differentielle Psychologie und
Persönlichkeitspsychologie
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie I (2 SSt)
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie II (2 SSt)
Empirisches Seminar zur Differentiellen Psychologie (2 SSt)
Einführung in die Psychologische Geschlechterforschung (2 SSt))
- A.3** (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4 (1) (b) Allgemeine Psychologie
Allgemeine Psychologie I (2 SSt)
Allgemeine Psychologie II (2 SSt)
Allgemeine Psychologie III (2 SSt)
Demonstrationen und Übungen zur Allgemeinen Psychologie (2 SSt)
Empirisches Seminar zur Allgemeinen Psychologie (2 SSt)
- § 4 (1) (d) Entwicklungspsychologie**
Entwicklungspsychologie I (2 SSt)
Entwicklungspsychologie II (2 SSt)
Spezielle Kapitel der Entwicklungspsychologie (2 SSt))
- A.5** (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 5 (1) (b) Psychologische Diagnostik
Theorie und Konstruktion psychologischer Testes (3 SSt)
Konstruktion psychologischer Tests (2 SSt)
Psychologische Diagnostik (2 SSt)
Psychologische Testverfahren (2 SSt)
UE zu Psychologischen Testverfahren (2 SSt)
UE zu Psychologischen Gutachten (2 SSt))
- B.1** Aus abgeschlossenem **2. Studienabschnitt** anzurechnen

B.3

(Referenzpunkte im Studienplan:

§ 4 (1) (f) Biologische Psychologie

Biologische Psychologie I (2 SSt)

Biologische Psychologie II (3 SSt)

Biologische Psychologie III (3 SSt)

§ 5 (1) (d) Anwendungsbereich Klinische Psychologie, Psychiatrie, Gesundheitspsychologie

Klinische Psychologie I (2 SSt)

Klinische Psychologie II (2 SSt)

Gesundheitspsychologie (2 SSt)

Klinische Psychiatrie (2 SSt)

Praxisorientierte Vertiefung (2 SSt)

weitere SSt, zu wählen aus:

Klinisch-psychologische Übungen (2 SSt)

SE zur Klinischen Psychologie (2 SSt)

SE zur Gesundheitspsychologie (2 SSt)

Therapeutische Verfahren (2 SSt)

Psychologische Rehabilitation (2 SSt))

C

(Referenzpunkte im Studienplan:

§ 4 (1) (c) Methodenlehre

Psychologische Statistik I (2 SSt)

Psychologische Statistik II (2 SSt)

Anwendung statistischer Verfahren am Computer (2 SSt)

Psychologische Forschungsmethodik I (2 SSt)

Psychologische Forschungsmethodik II (3 SSt))

F.2 und F.3

sofern das Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden und eine begleitende Praktikumsupervision im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde.

2.3. **Universität Salzburg**

Auf Grundlage des Studienplanes für die Studienrichtung Psychologie (Mitteilungsblatt der Universität Salzburg, 5. Stück aus dem Studienjahr 1988/89) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

2.3.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.2.

A.3.

C.

2.3.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

A.1. sofern Lehrveranstaltungen ausgewählt und erfolgreich absolviert worden sind, in denen im Gesamtumfang von mindestens 120 Stunden folgende Inhalte behandelt worden sind:

Nachzeichnung der theoretischen Entwicklung der folgenden psychotherapeutischen Schulen sowie deren Zusammenhang mit gesellschaftlich-sozialen Entwicklungen:

Tiefenpsychologie (Psychoanalyse, Individualpsychologie sowie Analytische Psychologie);

Humanistische Psychologie;

Systemische und kommunikationstheoretische Therapieschulen; Lerntheoretische Schulen;

A.5.

A.6.

B.1.

B.2. davon Psychiatrie (60 Stunden), sofern mindestens vier Semesterwochenstunden Psychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden), sofern mindestens zwei Semesterwochenstunden Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Psychosomatik (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Psychosomatik erfolgreich absolviert worden ist; und/oder Gerontopsychotherapie (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Gerontopsychotherapie erfolgreich absolviert worden ist;

B.3.

D. sofern zusätzlich zu den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Studiums der Psychologie zu besuchen sind, die an der Universität Salzburg angebotene Lehrveranstaltung "Ethische Probleme in der Psychologie" erfolgreich absolviert worden sind;

E. sofern zu den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Studiums der Psychologie zu besuchen sind, die an der Universität Salzburg angebotene Lehrveranstaltung "Allgemeine Grundlagen der Rechtsordnung und des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung

der Psychotherapie" im Umfang von drei Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert worden ist;

- 2.3.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet wurde:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Psychologie
Standort: Salzburg

Wurde ein Studium der Psychologie an der Universität Salzburg nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.2 (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 5
(1) f) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie (8 SSt))

A.3 (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 5
(1)c) Allgemeine Psychologie (12 SSt))

§ 5
(1) e) Entwicklungspsychologie (8 SSt)

A.5 (Referenzpunkt im Studienplan:
§ 6
(1) Psychologische Diagnostik (11 SSt))

B.1 aus abgeschlossenem **2. Studienabschnitt** anzurechnen

C (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 5
(1) b) Methodenlehre (11 SSt))

F.2 und F.3

sofern das Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden und eine begleitende Praktikumsupervision im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde.

2.4. **Universität Innsbruck**

Auf Grundlage des Studienplans für die Studienrichtung Psychologie (Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, 61. Stück aus dem Studienjahr 1991/92) ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

2.4.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

A.2.

A.3.

C.

2.4.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

A.1. sofern Lehrveranstaltungen ausgewählt und erfolgreich absolviert worden sind, in denen im Gesamtumfang von mindestens 120 Stunden folgende Inhalte behandelt wurden:

Nachzeichnung der theoretischen Entwicklung der folgenden psychotherapeutischen Schulen sowie deren Zusammenhang mit gesellschaftlich-sozialen Entwicklungen:

Tiefenpsychologie (Psychoanalyse, Individualpsychologie sowie Analytische Psychologie);

Humanistische Psychologie;

Systemische und kommunikationstheoretische Therapieschulen;

Lerntheoretische Schulen;

A.4. sofern im Rahmen des Faches angewandte Psychologie das Teilgebiet Rehabilitation im Stundenumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden gewählt und erfolgreich absolviert worden ist;

A.5.

A.6.

B.1.

B.2. davon Psychiatrie (60 Stunden), sofern mindestens vier Semesterwochenstunden Psychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden), sofern mindestens zwei Semesterwochenstunden Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgreich absolviert worden sind; und/oder Psychosomatik (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Psychosomatik erfolgreich absolviert worden ist; und/oder Gerontopsychotherapie (15 Stunden), sofern mindestens eine Semesterwochenstunde Gerontopsychotherapie erfolgreich absolviert worden ist;

B.3. sofern im Rahmen des Faches angewandte Psychologie das Teilgebiet Pharmakopsychologie im Stundenumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden gewählt und erfolgreich absolviert worden ist;

- 2.4.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003

Studienrichtung: Psychologie
Standort: Innsbruck

Wurde ein Studium der Psychologie an der Universität Innsbruck nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.2 (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4 (e) Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie
Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie (2 SSt)
Persönlichkeitstheorien (2 SSt)
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen (4 SSt))

A.3 (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4 (b) Allgemeine Psychologie
Allgemeine Psychologie I (2 SSt)
Allgemeine Psychologie II (2 SSt)
Allgemeine Psychologie III (2 SSt)
Empirisches Seminar zur Allgemeinen Psychologie (2 SSt)
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Allgemeine Psychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen (4 SSt))

§ 4 (d) Entwicklungspsychologie
Entwicklungspsychologie des Kindesalters (2 SSt)
Entwicklungspsychologie des Jugend- und Erwachsenenalters (2 SSt)
Seminar zur Entwicklungspsychologie (2 SSt)
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Entwicklungspsychologie" zugeordnete Lehrveranstaltungen (2 SSt))

A.5 (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 9 (b) Psychologische Diagnostik
Grundlagen der Diagnostik (2 SSt)
Testtheorie (2 SSt)
Psychologische Tests (2 SSt)
Diagnostische Urteilsbildung (2 SSt)
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Psychologische Diagnostik" zugeordnete Lehrveranstaltungen (2 SSt))

B.1 Aus abgeschlossenem **2. Studienabschnitt** anzurechnen

C (Referenzpunkte im Studienplan:
§ 4 (c) Methodenlehre
Einführung in die Methoden der Psychologie (2 SSt)
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen I (3 SSt)
Planung und statistische Auswertung psychologischer Untersuchungen II (3 SSt)
Fragebogenmethoden (2 SSt)
Methoden der Beobachtung und Beschreibung (2 SSt)
Qualitative Methoden (2 SSt)
sowie weitere, von der Studienkommission dem Prüfungsfach "Methodenlehre" zugeordnete Lehrveranstaltungen (2 SSt))

F.2. und F3

sofern das Praktikum im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden und eine begleitende Praktikumsupervision im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde.

NEU**ACHTUNG - AB STUDIENBEGINN WS 2003**

Studienrichtung: Psychologie
Standort: Klagenfurt

Wurde ein Studium der Psychologie an der Universität Klagenfurt nach dem seit dem **Wintersemester 2003** gültigen, im Mitteilungsblatt veröffentlichten Studienplan absolviert, sind anrechenbar:

A.2 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 7 Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie

- 1.4.1 Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie 1 (2 SSt)
- 1.4.2 Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie 2 (2 SSt)
- 1.4.3 Einführung in spezielle Fragestellungen der PDPs (2 SSt))

A.3 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 7 STEP (2 SSt) und Allgemeine Psychologie (6 SSt)

- 1.0.2 Einführung in Allgemeine Psychologie (2 SSt)
- 1.1.1 Wahrnehmung, Kognition, Sprache (2 SSt)
- 1.1.2 Emotion, Motivation, Lernen (2 SSt)
- 1.1.3 Allgemeine Psychologie – Anwendungen (2 SSt)

§ 7 STEP (2 SSt) und Entwicklungspsychologie (6 SSt)

- 1.0.3 Einführung in Entwicklungspsychologie (2 SSt)
- 1.3.1 Entwicklungspsychologie 1 (Ansätze und Kontroversen) (2 SSt)
- 1.3.2 Entwicklungspsychologie 2 (Spezielle Probleme) (2 SSt)
- 1.3.3 Entwicklungspsychologie 3 (Psychoanalyse) (2 SSt))

A.5 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 8 Psychologische Diagnostik

- 2.1.1 Diagnostische Modelle und Methoden (2 SSt)
- 2.1.2 Psychologische Diagnostik (3 SSt)
- 2.1.3 Klinisch-psychologische Diagnostik (3 SSt)
- 2.1.4 Praxisorientiert Vertiefung (2 SSt))

B.1 aus Gesamtstudium mit Abschluss des 2. Abschnittes anzurechnen

B.2 (Referenzpunkte im Studienplan:

§ 8 Anwendungsfach: Gesundheit

- 2.3.1 Gesundheitspsychologie (4 SSt)
- 2.3.2 Psychiatrie, Psychopathologie (4 SSt)
- 2.3.3 Sozialpsychiatrie, Krisenintervention, Forensische Psychologie (2 SSt)
- 2.3.4 Medizinische Psychologie, Verhaltensmedizin (2 SSt)
- 2.3.5 Psychotraumatologie, Psychologische Rehabilitation (2 SSt))

C

(Referenzpunkte im Studienplan:

§ 7 STEP (2 SSt) und Methodenlehre (8 SSt)

- 1.0.6 Einführung in psychologische Wissenschaftspraxis und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (2 SSt)
- 1.2.1 Allgemeine Methodenlehre (Grundbegriffe und Designs) (2 SSt)
- 1.2.2 Grundlagen der Statistik (2 SSt)
- 1.2.3 Empirische (qualitative und quantitative) Forschungsmethoden (Erhebungs- und Auswertungsmethoden) (4 SSt)

§ 8 Forschungs- und Evaluationsmethoden

- 2.2.1 Komplexe Designs und Methoden in psychologischen Arbeitsbereichen (inklusive Evaluation) (2 SSt)
- 2.2.2 Qualitätssicherung in Diagnostik und Intervention (2 SSt))

D

sofern Wahlfach I: "Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie" gewählt wurde
(Referenzpunkt im Studienplan:

§ 8

- 2.7.1.1 Ethik und Grundhaltungen in der Psychotherapie (2 SSt))

F.1

sofern Wahlfach I: "Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie" gewählt wurde
(Referenzpunkt im Studienplan:

§ 8

- 2.7.1.2 Selbsterfahrung in der Gruppe und/oder Supervision (je nach Wahl und Umfang))

F.2

sofern die Praxis im Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von zumindest 480 Stunden absolviert wurde
(Referenzpunkt im Studienplan:

§ 8 Praxis

- 2.0 Praxis (480 Std.))

- F. 3** sofern das Wahlfach I: "Klinisch-psychologische Interventionen und Psychotherapie" gewählt wurde und zusätzlich eine begleitende Praktikumsupervision von mindestens 20 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert wurde
(Referenzpunkt im Studienplan:
§ 8
2.0 Supervision der laufenden Arbeit (4 SSt))

3. ERZIEHERAUSBILDUNG

Für Personen, die auf Grundlage der gemäß der Verordnung über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher, BGBl.Nr. 355/1985,

- am Institut für Heimerziehung der Stadt Wien,
- am Kolleg für Erzieher der Diözese Innsbruck in Zams,
- am Kolleg für Erzieher der Diözese Graz-Seckau,
- am Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden,
- am Kolleg für Erzieher der Diözese Linz oder
- an der Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher in St. Pölten

eine Erzieherausbildung absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

- 3.1. **A.3.**
 A.4.
 A.6.
 B.2. davon nur Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden);
- 3.2. sofern Selbsterfahrung im Gesamtumfang von mindestens 50 Stunden unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin erfolgreich absolviert worden sind, überdies:
- F.1.**
- 3.3. sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:
- F.2. und F.3.**

4. KINDERGARTENPÄDAGOGIK

- 4.1. Für Personen, die eine Ausbildung an einer **Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (Befähigungsprüfung)** in der Dauer von **vier Jahren** auf Grundlage des Lehrplanes BGBl.Nr. 54/1964 erfolgreich absolviert haben, ergibt sich folgende Anrechnungsmöglichkeit:

A. 3.

- 4.2. Für Personen, die eine Ausbildung an einer **Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Reife- und Diplomprüfung)** in der Dauer von **fünf Jahren** auf Grundlage des Lehrplans BGBl.Nr. 514/1992 idF BGBl. II Nr. 428/1998 erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

- 4.3. Für Personen, die eine Ausbildung an einem Kolleg für Kindergartenpädagogik in der Dauer von **vier Semestern** auf Grundlage des Lehrplanes BGBl. II Nr. 906/1994 erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

5. SONDERKINDERGARTENPÄDAGOGIK

- 5.1. Für Personen, die eine Ausbildung in einem **Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik** in der Dauer von **drei Semestern** auf Grundlage des Lehrplanes von 1983 erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

B.1.

B.2. davon nur Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden)

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/ einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

- 5.2. Für Personen, die eine Ausbildung in einem **Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik (für Berufstätige)** in der Dauer von **vier bis sechs Semestern**¹ auf Grundlage der Lehrpläne BGBl. 96/1991 und BGBl. II Nr. 354/1999 erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

B.1.

B.2. davon nur Kinder- und Jugendpsychiatrie (30 Stunden);

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/ einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

¹ bei einer gleichbleibenden Gesamtstundenanzahl von insgesamt 1650 Stunden

6. KRANKENPFLEGEFACHDIENST

Für Personen, die gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961 idF. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. **449/1990**, iVm. der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Ausbildung und Prüfung in der **allgemeinen Krankenpflege** und in der **Kinderkranken- und Säuglingspflege** im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr (Erste Krankenpflegeverordnung), BGBl.Nr. 634/1973, sowie gemäß dem Curriculum - Allgemeine Krankenpflege II. JG, III. JG und IV. JG, revidierte Fassung, des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen, 1989, die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

A.6.

B.1.

B.2. davon nur Psychosomatik (15 Stunden) und Gerontopsychotherapie (15 Stunden);

B.3.

B.4.

E. 60 Stunden;
sofern weiters die Inhalte betreffend

- a. Überblick über die Berufsgruppen des Gesundheitswesens einschließlich ihrer Organisation und Ausbildung sowie der Berufspflichten und Patientenrechte, insbesondere der Psychotherapeuten,
- b. Überblick über die Berufsgruppen des psychosozialen Feldes, insbesondere die Grundlagen der Lebens- und Sozialberatung,
- c. Überblick über nahe Kooperationsformen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere Praxisgemeinschaften, Gruppenpraxen etc. als erfolgreich absolviert nachgewiesen worden sind: 90 Stunden.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

7. PSYCHIATRISCHE KRANKENPFLEGE

Für Personen, die auf Grundlage der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 73/1974, die Ausbildung in psychiatrischer Krankenpflege absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.4.

A.6.

B.1.

B.2. mit Ausnahme von Psychosomatik (15 Stunden);

B.3.

B.4.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

8. MEDIZIN

6.1. Für Personen, die ein Studium der Medizin an

- der **Universität Wien** gemäß Studienplan für die Studienrichtung Medizin (Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck für das Studienjahr 1985/86 vom 12.9.1986),
- der **Universität Graz** gemäß Studienplan für die Studienrichtung Medizin (Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz für das Studienjahr 1979/80 vom 5.9.1980),

absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

6.1.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

B.4.

6.1.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

B.1.

6.1.3. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen dritten Studienabschnitt:**

B.2.

B.3.

6.1.4. **nach dem erfolgreich abgeschlossenen dritten Studienabschnitt:**

soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

6.2. **Universität Innsbruck**

Auf Grundlage des Studienplans für die Studienrichtung Medizin, GZ. 002/69-12/90 vom 28.12.1990, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

6.2.1. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen ersten Studienabschnitt:**

B.4.

6.2.2. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen zweiten Studienabschnitt:**

B.1.

6.2.3. **aus dem erfolgreich abgeschlossenen dritten Studienabschnitt:**

B.2.

B.3.

6.2.4. **nach dem erfolgreich abgeschlossenen dritten Studienabschnitt:**

soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

6.2.5. sofern die folgenden **Wahlfächer** von der Universität angeboten, von der Fakultät bewilligt sowie vom Studenten belegt und erfolgreich absolviert wurden:

A.1.

A.4.

A.5.

A.6.

C.

F.1.

9. AKADEMIE FÜR SOZIALARBEIT
BGBI.Nr.456/1987

Für Personen, die auf Grundlage der Lehrpläne der Akademien für Sozialarbeit, BGBI.Nr.456/1987, an einer Akademie für Sozialarbeit die Ausbildung absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.2.

A.3.

A.4.

A.6.

B.1.

B.2. davon nur Psychiatrie (60 Stunden), Psychosomatik (15 Stunden) und Gerontopsychotherapie (15 Stunden);

E. 60 Stunden;

sofern weiters die Inhalte betreffend

- a. Überblick über die Berufsgruppen des Gesundheitswesens einschließlich ihrer Organisation und Ausbildung sowie der Berufspflichten und Patientenrechte, insbesondere der Psychotherapeuten,
- b. Überblick über die Berufsgruppen des psychosozialen Feldes, insbesondere die Grundlagen der Lebens- und Sozialberatung,
- c. Überblick über nahe Kooperationsformen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere Praxisgemeinschaften, Gruppenpraxen etc. als erfolgreich absolviert nachgewiesen worden sind:
90 Stunden.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

10. AKADEMIEN FÜR SOZIALARBEIT **BGBI.Nr 168/1976**

Für Personen, die auf Grundlage der Lehrpläne der Akademien für Sozialarbeit, BGBI.Nr 168/1976, an einer Akademie für Sozialarbeit die Ausbildung absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.

A.4.

A.6.

B.1.

B.2. davon nur Psychiatrie (60 Stunden), Psychosomatik (15 Stunden) und Gerontopsychotherapie (15 Stunden);

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

11. LEHRGANG FÜR MUSIKTHERAPIE

Für Personen, die im Rahmen des Lehrgangs für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien die Ausbildung zur Musiktherapeutin oder zum Musiktherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.2.

A.3.

A.4.

A.6.

B.1.

B.2.

B.3.

B.4.

F.1.

F.2.

F.3.

12. KURZSTUDIUM MUSIKTHERAPIE

Für Personen, die auf Grundlage des Studienplanes für das Kurzstudium für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien die Ausbildung zur Musiktherapeutin oder zum Musiktherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

- A.1.**
- A.2.**
- A.3.**
- A.4.**
- A.5.**
- A.6.**
- B.1.**
- B.2.**
- B.3.**
- F.1.**
- F.2.**
- F.3.**

13. EHE- und FAMILIENBERATUNG

Für Personen, die auf Grundlage der Lehrpläne, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 9. September 1992 (Zl. 21.724/2-III/4/91), an der Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung für Berufstätige

- der Caritas Kärnten,
- der Diözese Feldkirch,
- der Erzdiözese Wien,
- der Erzdiözese Salzburg,
- der Diözese Innsbruck,
- der Diözese Linz,
- der Diözese Graz-Seckau sowie
- der Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung
- Dr. Jörg Plankensteiner für Berufstätige in Innsbruck

eine Ausbildung in Ehe- und Familienberatung erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.1.

A.2.

A.3. davon nur Entwicklungspsychologie (30 Stunden);

A.6.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

14. ERGOTHERAPIE
BGBI.Nr. 678/1993

Für Personen, die auf Grundlage der MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI.Nr. 678/1993, an einer medizinisch-technischen Akademie die Ausbildung zur diplomierten Ergotherapeutin/zum diplomierten Ergotherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

- A.3.** davon nur Allgemeine Psychologie (30 Stunden);
- A.4.**
- A.6.**
- B.1.**
- B.2.** davon nur Psychiatrie (60 Stunden) und Gerontopsychotherapie (15 Stunden);
- B.4.**
- F.1.** sofern die im Fach "20. Selbsterfahrung, Kommunikation und Supervision" angebotene Selbsterfahrung mindestens 50 Stunden umfasst hat;

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und die im Fach "20. Selbsterfahrung, Kommunikation und Supervision" vorgesehene Praktikumssupervision unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden durchgeführt worden ist:

F.2. und F.3.

15. ERGOTHERAPIE
BGBI.Nr. 560/1974

Für Personen, die auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBI.Nr. 560/1974, an einer medizinisch-technischen Schule die Ausbildung zur diplomierten Ergotherapeutin/zum diplomierten Ergotherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

- A.3.** davon nur Allgemeine Psychologie (30 Stunden);
- A.4.**
- A.6.**
- B.1.**
- B.2.** davon nur Psychiatrie (60 Stunden) und Gerontopsychotherapie (15 Stunden);
- B.4.**

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

16. PHYSIOTHERAPIE
BGBI.Nr. 678/1993

Für Personen, die auf Grundlage der MTD-Ausbildungsverordnung, BGBI. Nr. 678/1993, an einer medizinisch-technischen Akademie die Ausbildung zur diplomierten Physiotherapeutin /zum diplomierten Physiotherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3. davon nur Allgemeine Psychologie (30 Stunden);

B.1.

B.2. davon nur Gerontopsychotherapie (15 Stunden);

B.4.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

17. PHYSIOTHERAPIE
BGBI.Nr. 560/1974

Für Personen, die auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBI.Nr. 560/1974, an einer medizinisch-technischen Schule die Ausbildung zur diplomierten Physiotherapeutin/ zum diplomierten Physiotherapeuten erfolgreich absolviert haben, ergeben sich folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

B.1.

B.4.

Soweit die Tätigkeit im Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2. und F.3.

18. KLINISCHE PSYCHOLOGEN UND GESUNDHEITSPSYCHOLOGEN

Für Personen, die gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/190, in anerkannten Einrichtungen (§ 7 des Psychologengesetzes) die theoretische fachliche Kompetenz erfolgreich erworben haben, ergibt sich folgende Anrechnungsmöglichkeit:

B.2. davon nur Psychosomatik (15 Stunden);

19. FACHHOCHSCHUL- STUDIENGÄNGE – SOZIALARBEIT / FACHHOCHSCHUL - STUDIENGÄNGE – SOZIALE ARBEIT

19.1 FH – Studiengang Sozialarbeit Salzburg

Für Personen, die im **Zeitraum 2001/02 bis 2005/06** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit bzw. für Soziale Arbeit in Salzburg begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3

A.4

A.6

B.1

C.

E . – davon 60 Stunden;

30 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen.

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

19.2 FH – Studiengang Sozialarbeit Dornbirn

Für Personen, die im Zeitraum **2002/03 bis 2006/07** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit bzw. für Soziale Arbeit in Dornbirn begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3

A.4

A.6

B.1

B.2 – davon nur Psychiatrie

C.

E. – davon 60 Stunden;

30 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

19.3 FH – Studiengang Sozialarbeit Feldkirchen

Für Personen, die im Zeitraum **2002/03 bis 2006/07** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit bzw. für Soziale Arbeit in Feldkirchen (Kärnten) begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3.2 – 30 Stunden Entwicklungspsychologie

A.4

A.6

B.1

B.2 – davon nur 30 Stunden Psychiatrie

C.

E. – davon 30 Stunden;

60 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

19.4 FH – Studiengang Sozialarbeit Graz

Für Personen, die im Zeitraum **2001/02 bis 2005/06** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit bzw. für Soziale Arbeit in Graz begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3

A.4

A.6

B.1

B.2 – davon nur 60 Stunden Psychiatrie

C.

E. – davon 60 Stunden;

30 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

19.5 FH – Studiengang Sozialarbeit Linz

Für Personen, die im Zeitraum **2001/02 bis 2005/06** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit bzw. für Soziale Arbeit in Linz begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3

A.6

B.1

B.2 – davon nur 60 Stunden Psychiatrie

C.

E. –davon 60 Stunden;
30 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

19.6 FH – Studiengang Sozialarbeit St. Pölten

Für Personen, die im Zeitraum **2001/02 bis 2005/06** das FH-Diplomstudium für Sozialarbeit in St. Pölten begonnen haben, ergeben sich folgende generelle Anrechnungsmöglichkeiten:

A.3

A.6

B.1

B.2 – davon 75 Stunden;

30 Stunden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie

15 Stunden Gerontopsychotherapie sind jedenfalls zu absolvieren

C. – davon 45 Stunden;

30 Stunden psychotherapieforschung sind jedenfalls zu absolvieren

E. –davon 60 Stunden;

30 Stunden sind jedenfalls zu absolvieren und haben als Inhalte das

Psychotherapiegesetz sowie psychotherapiespezifische rechtliche Inhalte vorzusehen

Sofern das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet worden ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist:

F.2 und F.3.

20. Sonderregelung betreffend die Akademie der Steirischen Gesellschaft für Lebens- und Sozialberatung

Aufgrund des besonderen Status der Akademie der Steirischen Gesellschaft für Lebens- und Sozialberatung aufgrund der Anerkennung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz als eine den Ehe- und Familienberaterinnen gleichwertige Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Familienberatungsförderungsgesetzes ergeben sich nach erfolgreicher Absolvierung des konkreten Lehrganges folgende Anrechnungsmöglichkeiten:

A.6.

Soweit das Praktikum dem Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen im Gesamtumfang von mindestens 480 Stunden gewidmet gewesen ist und unter der Leitung eines Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden supervisorisch begleitet oder jedenfalls supervisorisch vor- oder nachbereitet worden ist.

F.2. und F.3

Anmerkung:

Zur Vermeidung von Missverständnissen darf festgehalten werden, dass jedenfalls keine Gleichstellung hinsichtlich der Zugangsbene (Absolvierung einer Ausbildung an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater) gemäß § 10 Abs. 2 Z 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, damit verbunden ist.

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) hat in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat eine Richtlinie ausgearbeitet, nach denen Aus- oder Fortbildungselemente, die im Rahmen bestimmter Studien oder bestimmter Berufs-aus- oder Berufsf Fortbildungen absolviert worden sind, auf das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß § 12 des Psychotherapiegesetzes angerechnet werden können.

§ 12 leg.cit. lautet:

Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
4. gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;
5. im Rahmen eines Studiums, des Kurzstudiums Musiktherapie oder eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie, an einer Anstalt der Lehrerbildung oder der Erzieherbildung oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolvierte Ausbildungszeiten.

Mit dem psychotherapeutischen Fachspezifikum kann dann begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 leg.cit. erfüllt sind. Das heißt, dass unter anderem das Fachspezifikum erst dann begonnen werden kann, wenn das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Das psychotherapeutische Fachspezifikum ist gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. mit Ausnahme des Praktikums grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu absolvieren. Deren

Aufgabe ist die Vermittlung methodenspezifischer psychotherapeutischer Kompetenz, die zur Ausübung der Psychotherapie im Sinne des § 1 leg.cit. befähigt. Die Vermittlung dieser methodenspezifischen Kompetenzen hat nach dem Curriculum der jeweiligen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu erfolgen.

Der geforderte Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums, die geforderte methodenspezifische Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für das Fachspezifikum nach einem Curriculum, das sich je nach Ausbildungseinrichtung unterscheidet, lassen erkennen, dass eine solche fachspezifische Ausbildung ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz aufzuweisen hat. Die Anrechnung von einzelnen Aus- oder Fortbildungszeiten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kann daher nur bei Gleichwertigkeit in besonderen Fällen möglich sein.

Letzteres gilt auch für das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit., das ebenfalls erst nach dem Abschluss des Propädeutikums nur in solchen Einrichtungen, die den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. entsprechen, absolviert werden kann.

Darüber hinaus ist das Praktikum als Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 leg.cit. von einem Lehrtherapeuten oder einem Mitglied des Lehrpersonals der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu supervidieren.

II. Anrechnungsmöglichkeiten

Zu der eben dargestellten Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum ist im § 12 leg.cit. festgehalten, dass über etwaige Anrechnungen erst "anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste" zu entscheiden ist. Damit aber schon vor dem Abschluss des psychotherapeutischen Fachspezifikums Klarheit darüber herrschen kann, welche Aus- oder Fortbildungsinhalte auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können, wird folgender Vorgang empfohlen:

1. Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?

Ersuchen zur Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum werden von Personen gestellt, die in fachspezifischer Ausbildung stehen.

2. An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?

Anrechnungsersuchen sind an jene fachspezifische Ausbildungseinrichtung zu richten, bei der sich die Person, die das Anrechnungsersuchen stellt, in fachspezifischer Ausbildung befindet.

3. Was ist anrechenbar?

Anrechenbar sind solche Aus- und Fortbildungszeiten bzw. Aus- und Fortbildungsinhalte, die im § 12 leg.cit. genannt sind. Nicht angerechnet werden können jedenfalls solche Aus- und Fortbildungselemente, die für eine Anrechnung auf das Propädeutikum in Frage kommen (dazu zählen im Regelfall auch Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Studien angeboten werden).

4. Wie ist das Anrechnungsersuchen zu stellen?

Anrechnungsersuchen sollten in schriftlicher Form gestellt werden.

Dabei hat die ersuchende Person die Nachweise über die Aneignung jener Aus- und Fortbildungszeiten sowie Aus- und Fortbildungsinhalte zu erbringen, auf die sich das Anrechnungsersuchen bezieht.

Darüber hinaus ist ausführlich darzustellen,

- a) weshalb von der Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums nach dem Curriculum der jeweiligen Ausbildungseinrichtung in bestimmten Punkten Abstand genommen werden sollte,
- b) welche anderen Aus- und Fortbildungszeiten angerechnet werden sollen,
- c) weshalb die Inhalte, die in diesen Aus- und Fortbildungszeiten erlernt worden sind, mit jenen gleichwertig sind, die gemäß dem fachspezifischen Ausbildungscurriculum zu vermitteln sind,
- d) weshalb die Ziele, die mit der Vermittlung dieser Inhalte verfolgt worden sind, als gleichwertig mit jenen Zielen anzusehen sind, die mit der fachspezifischen Ausbildung in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung verfolgt werden,
- e) weshalb die Qualifikation der Lehrtherapeuten oder der Mitglieder des Lehrpersonals als gleichwertig mit der Qualifikation jener Lehrtherapeuten oder Mitglieder des Lehrpersonals anzusehen ist, die in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung lehren.

5. Wie wird das Anrechnungsersuchen behandelt?

Die Ausbildungseinrichtung nimmt zum Anrechnungsersuchen jener Person Stellung, die sich bei ihr in fachspezifischer Ausbildung befindet.

Diese Stellungnahme soll der ersuchenden Person ehebaldigst schriftlich mitgeteilt werden, möglichst jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Wenn die Stellungnahme positiv ausfällt, so ist darzustellen, welche Konsequenzen eine allfällige Anrechnung auf die Ausbildung nach dem Curriculum der Ausbildungseinrichtung hat, also welche Ausbildungsschritte, die im Curriculum vorgesehen sind, entfallen.

Es ist möglich, dass dem Ersuchen nur in einigen Punkten bzw. in begrenzter Form gefolgt wird.

6. Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates

Die Anrechnungen, die innerhalb eines Arbeitsjahres von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorgenommen werden, sind in der Form einer summarischen Auflistung im Jahresbericht anzuführen, welcher von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 7 leg.cit. dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen regelmäßig vorzulegen ist.

Dies bedeutet zugleich, dass im Sinne der Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung alle Ausbildungsschritte erfolgreich zu absolvieren sind, die im Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, ausgenommen jener Ausbildungsschritte, auf welche eine Anrechnung vorgenommen worden ist. Sind diese Ausbildungsschritte erfolgreich absolviert, so ist die fachspezifische Ausbildung abgeschlossen. Liegt eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss vor, so ist im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 1 leg.cit. eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erfüllt.

7. Zur Frage des Praktikums

Das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 leg.cit. ist in Einrichtungen zu absolvieren, die den Kriterien des § 8 Abs. 1 leg.cit. entsprechen.

Anrechnungsfragen ergeben sich hingegen etwa dann, wenn eine Person, die das Fachspezifikum absolviert, meint, ein Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit. bereits vor dem Beginn ihrer fachspezifischen Ausbildung geleistet zu haben oder im Ausland leisten zu wollen, oder auch dann, wenn die Praktikumssupervision bei einem Psychotherapeuten absolviert worden ist, der in die Psychotherapeutenliste ohne Zusatzbezeichnung bzw. ohne jene Zusatzbezeichnung der fachspezifischen Methode eingetragen ist, welche in der fachspezifischen Ausbildung vermittelt wird.

Liegt ein solcher Fall vor, so ist nach den Punkten 1. bis 6. vorzugehen.

8. Anrechnungen beim Vorliegen des Wechsels von einer psychotherapeutischen Ausbildung zu einer anderen

Es ist denkbar, dass eine Person vor dem 1. Jänner 1992 eine Psychotherapieausbildung bei einer Ausbildungseinrichtung, die inzwischen als fachspezifische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 leg.cit. anerkannt ist, begonnen, nicht aber abgeschlossen hat, und nun zu einer anderen anerkannten Ausbildungseinrichtung wechseln möchte, um die Ausbildung dort fortzusetzen.

Es ist weiters denkbar, dass eine Person im Inland oder Ausland vor dem 1. Jänner 1992 eine Ausbildung begonnen hat, ohne dass diese Ausbildung von einer inzwischen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung angeboten worden ist, wobei diese Person nun zu einer anerkannten Ausbildungseinrichtung wechseln möchte, um die Ausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten fachspezifischen Methode der Psychotherapie fortzusetzen.

In diesen Fällen ist ein Wechsel zu einer (anderen) fachspezifischen Ausbildungseinrichtung und somit eine Fortsetzung der begonnenen Ausbildung möglich, wenn

- a) der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die entsprechende Ausbildung tatsächlich vor dem 1. Jänner 1992 begonnen wurde,
- b) die fachspezifische Ausbildungseinrichtung in schriftlicher Form bestätigt, dass die begonnene Ausbildung als psychotherapeutische Ausbildung zu begreifen ist, die in ihrer methodenspezifischen Ausrichtung der methodenspezifischen Ausrichtung der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung entspricht oder dieser zumindest so weit nahe kommt, dass von einer Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung gesprochen werden kann,
- c) die jeweilige Person von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung, zu der sie wechseln will, zur Ausbildung zugelassen ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so hat diese Person in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung, zu der sie gewechselt hat, denselben Status wie jene Personen, die ihre Ausbildung in dieser fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vor dem 1. Jänner 1992 begonnen haben.

Weiters kann diese Person an die Ausbildungseinrichtung das Ersuchen stellen, dass die Ausbildungszeiten und -inhalte aus den früheren Ausbildungen angerechnet werden. In diesem Fall ist nach den Punkten 1. bis 2. sowie 4. bis 7. vorzugehen.

Gleiches gilt auch, wenn eine Person, die eine Psychotherapieausbildung nach dem 1. Jänner 1992 begonnen hat, zu einer (anderen) fachspezifischen Ausbildungseinrichtung wechseln möchte. In diesem Fall ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums vorzulegen.

gen bevor die fachspezifische Ausbildung begonnen oder allenfalls fortgesetzt werden kann.

